

Vereinfachter Spendennachweis

Bei Spenden bis zu 200 Euro dient dieser Beleg in Verbindung mit Ihrem Bareinzahlungsbeleg, Kontoauszug (in Kopie) oder PC Ausdruck beim Online-Banking als Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung) zur Vorlage bei Ihrem Finanzamt.

Empfänger: STELP e.V., Schwabstraße 130, 70193 Stuttgart

Bankverbindung 1: IBAN: DE32 43060967 7001801100, BIC: GENODEM1GLS, GLS Bank Stuttgart

Bankverbindung 2: IBAN: DE44 60090100 0460833006, BIC: VOBADDESS, Volksbank Stuttgart

Art der Zuwendung: Geldzuwendung

Wir sind wegen Förderung mildtätiger Zwecke und der Förderung der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes Stuttgart Körperschaften StNr. 99059/32295 vom 31.05.2018 für den letzten Veranlagungszeitraum 2016 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung mildtätiger Zwecke und zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge verwendet wird.

Stuttgart, den 21.11.2018



1. Vorsitzender
Serkan Eren



Schatzmeister
Manuel Kaier

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).